



Ausnahme und Befreiung

Es gibt bestimmte Voraussetzungen unter denen eine Ausnahme oder Befreiung zur Fällung oder zum Rückschnitt geschützter Bäume auf Antrag erteilt werden kann.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn:

- von dem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht
- wenn der geschützte Baum krank ist
- die Nutzung eines erworbenen Baugrundstücks nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen möglich wäre.

Für jeden geschützten Baum, der entnommen wird, muss eine Ersatzpflanzung getätigt werden.

Antragstellung

Liegen die Voraussetzungen für einen Eingriff an einem geschützten Baum vor, prüft die Stadt, ob eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann.

Dafür müssen Sie einen Antrag stellen, welchen Sie mithilfe eines **Online-Antragsformulars** (Startseite – Serviceportal Stadt Bielefeld, Stichwort Baumschutzsatzung) einreichen können.

Der Antrag muss folgende Inhalte enthalten:

- Lageplan oder maßstäbliche Skizze
- Beschreibung des Gehölzes (Art, Höhe, Stammumfang, Kronendurchmesser)
- Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme
- Fotos

Bei Erfordernis kann die Stadt Bielefeld darüber hinaus ein Sachverständigengutachten o. Ä. verlangen.

Ersatzpflanzungen

Wird eine Genehmigung zur Entfernung eines Baumes erteilt, ist für jeden geschützten Baum, der entfernt wurde, **je ein neuer standortgerechter Baum** vorrangig auf dem gleichen Grundstück zu pflanzen. Diese Ersatzpflanzung muss einen Stammumfang von mindestens **20-25 cm** aufweisen und steht ab der Pflanzung unter dem Schutz der Baumschutzsatzung.

Sollte es Ihnen aus besonderen Gründen nicht möglich sein eine Ersatzpflanzung durchzuführen, wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von **600 €** je Baum erforderlich.

Gebühren

Für eine Genehmigung (Ausnahme oder Befreiung) fallen Gebühren in Höhe von **35 €** für einen Baum sowie **25 €** für jeden weiteren Baum derselben Genehmigung an. Wird ein Antrag abgelehnt, werden 75 % der Gebühr erhoben.

Beratung

Einen wichtigen Teil der Bielefelder Baumschutzsatzung nimmt die Beratung ein. Auf der Seite www.bielefeld.de und dem Suchbegriff „Baumschutzsatzung“ finden Sie weitere Informationen zur Baumschutzsatzung. Bei Erfordernis werden durch das Umweltamt zudem Beratungstermine vereinbart.

Noch Fragen?

Für alle weiteren Fragen rund um die Baumschutzsatzung sind wir gerne für Sie da und helfen Ihnen weiter:

Umweltamt Stadt Bielefeld

Telefon: 0521 51-0

E-Mail: baumschutzsatzung@bielefeld.de

www.bielefeld.de/baumschutzsatzung



Impressum:

U
BI **Stadt Bielefeld**
Umweltamt

Verantwortlich: Tanja Möller

Redaktion: Theresa Lompe

© Fotos: Pascal Wörmann, Theresa Lompe, Panthermedia

Stand: 10/2022

U
BI

Die Bielefelder
Baumschutzsatzung
Alles auf einen Blick!

www.bielefeld.de



Zu fällen einen schönen Baum, braucht's eine halbe Stunde kaum. Zu wachsen, bis man ihn bewundert, braucht er, bedenke es, ein Jahrhundert!

Eugen Roth

Die Bielefelder Baumschutzsatzung

Bielefeld ist eine grüne Stadt mit hoher Lebensqualität, welche durch zahlreiche öffentliche und private Grünflächen und den Teutoburger Wald durchzogen ist.

Ein Großteil dieser Flächen wird durch Bäume geprägt, die nicht nur schön aussehen, sondern wichtige Funktionen für den Naturhaushalt und das Klima der Stadt übernehmen.

Sie sind unter anderem Schattenspender, Staubfilter, Kühlaggregat, Sauerstofflieferant sowie Lebensraum für viele Tiere und enorm wichtig für die Artenvielfalt in der Stadt.

Damit die Bielefelder Bäume auch weiterhin diesen wichtigen Beitrag leisten können, hat der Rat der Stadt Bielefeld die Einführung der Baumschutzsatzung beschlossen.

Sie soll gewährleisten, dass geschützte Bäume nur gefällt werden, wenn es keine Möglichkeit zur Erhaltung gibt.

Außerdem sollen entnommene Bäume durch Neupflanzungen ersetzt werden, damit die Bäume auch künftig im ganzen Stadtgebiet ihre positiven Wirkungen entfalten können.



Geschützte Bäume

Die Baumschutzsatzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne für:

- Laubbäume (und Ginkgo) mit einem Stammumfang ab 60 cm
- Nadelbäume (außer Ginkgo) mit einem Stammumfang ab 100 cm
- Mehrstämmig ausgebildete Bäume mit einem Gesamtstammumfang ab 150 cm, wenn ein Stamm mind. 50 cm Umfang aufweist
- alle Ersatzpflanzungen nach § 9 der Baumschutzsatzung

Gemessen wird in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden.

Verbote

Es ist verboten:

- geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern sowie
- Einwirkungen vorzunehmen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Bitte denken Sie in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September auch an die Hecken- und Gehölzschutzfrist!

Achten Sie zudem auf wildlebende Tiere und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen, denn auch diese sind geschützt!

Erlaubt sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wie z.B. Totholzentnahme. Lassen Sie sich dazu von einem Fachbetrieb beraten. Im Regelwerk ZTV Baumpflege gibt es zudem wichtige Hinweise zu Art und Umfang von Pflegemaßnahmen.

Auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind erlaubt, allerdings muss die Dringlichkeit der Maßnahme dokumentiert und der Stadt Bielefeld unverzüglich angezeigt werden.

